

Ausgabe 1. Januar 2016

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Helsana Advocare EXTRA

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- 1 Einleitung
- 2 Versicherer
- 3 Versicherte Personen
- 4 Vertragsgrundlagen

- Umfang der Versicherung**
- 5 Versicherte Leistungen
- 6 Zeitliche Deckung und Wartefrist
- 7 Örtlicher Geltungsbereich
- 8 Ausschlüsse im Allgemeinen

- Verkehrsrechtsschutz**
- 9 Versicherte Personen und Eigenschaften
- 10 Versicherte Fahrzeuge
- 11 Versicherte Rechtsschutzfälle
- 12 Spezielle Rechtsschutzfälle

- Privatrechtsschutz**
- 13 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- 14 Spezielle Rechtsschutzfälle
- 15 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

- Internet-Rechtsschutz**
- 16 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

- Rechtsschutzfall**
- 17 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
- 18 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
- 19 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

- Verschiedenes**
- 20 Ende der Versicherung
- 21 Mitteilungen
- 22 Gerichtsstand
- 23 Datenschutz

Allgemeines

1 Einleitung

Helsana Advocare EXTRA ist eine Ergänzung zum Gesundheits- und Auslandsrechtsschutz. Die Deckungssumme aus den drei Versicherungen

- Gesundheitsrechtsschutz
- Auslandsrechtsschutz und
- Helsana Advocare EXTRA

beträgt insgesamt maximal CHF 1 000 000.-

Können in einem Fall Ansprüche sowohl aus Helsana Advocare EXTRA als auch aus dem Gesundheits- oder Auslandsrechtsschutz abgeleitet werden, so ist gesamthaft die für die versicherte Person vorteilhaftere Leistungsbeschränkung massgebend.

2 Versicherer

Für die versicherten Leistungen hat die Helsana Zusatzversicherungen AG, nachfolgend als «Helsana» bezeichnet, mit ihrer Kooperationspartnerin

Helsana Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau

einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Versicherer ist die vorerwähnte Helsana Rechtsschutz AG, nachfolgend als «HERAG» bezeichnet.

3 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Police aufgeführte Person, unter der Voraussetzung, dass sie gleichzeitig eine Zusatzversicherung TOP, COMPLETA oder OMNIA bei Helsana abgeschlossen hat.

4 Vertragsgrundlagen

Helsana Advocare EXTRA richtet sich nach der Police, den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Aufsichtsverordnung.



Umfang der Versicherung

5 Versicherte Leistungen

Die HERAG gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der HERAG
- Bezahlung bis max. CHF 1 000 000.–, sofern keine andere Leistungsbeschränkung festgelegt ist,
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der Kosten eines beauftragten Mediators
 - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der HERAG zurückzuerstatten.
- Bezahlung bis max. CHF 10 000.– der
 - Kosten für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht
 - Übersetzungskosten

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

6 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses.

Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Die Wartefrist gilt einmalig ab Beginn des Versicherungsvertrages. Was als Grundereignis gilt und ob eine Wartefrist gilt, ist in den Tabellen unter Ziffern 11, 13 und 16 angegeben.

7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Für Rechtstreitigkeiten, die nicht dem Gerichtsstand und dem anwendbaren Recht eines europäischen Staates unterliegen, ist die Leistung auf CHF 100 000.– beschränkt, sofern keine andere Leistungsbeschränkung festgelegt ist.

8 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen,

- unter versicherten Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ausnahme bilden jene Fälle unter Ziffer 13k)
- gegenüber der HERAG oder deren Organen oder Beauftragten;
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind;
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen oder
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.



Verkehrsrechtsschutz

9 Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss Ziffer 3 versicherte Person als:
 - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges,
 - Lenker eines Motor-, Wasser oder Luftfahrzeuges,
 - Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder
 - Passagier irgendeines Transportmittels.
- Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges.

10 Versicherte Fahrzeuge

- Auf die versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug).
- Auf die versicherte Person immatrikulierte Wasserfahrzeuge.
- Auf die versicherte Person immatrikulierte Luftfahrzeuge.
- Durch die versicherte Person gemietete Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge.

11 Versicherte Rechtsschutzfälle

	Wartefrist	Grundereignis (gemäss Ziffer 6)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.-)	Nicht versichert sind: Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.-)	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleichkommenden Einstellung.
c) Administrativverfahren	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.-)	Nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises.
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.-)	
e) Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.-)	Nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Verträgen, die die versicherte Person gewerbmässig abschliesst.
f) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Keine		CHF 1000.-	Der Anspruch gilt pro Kalenderjahr.

12 Spezielle Rechtsschutzfälle

Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 11 f):

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings
- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen



Privatrechtsschutz

13 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

	Wartefrist	Grundereignis (gemäss Ziffer 6)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.–)	Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
b) Strafverfahren gegen die versicherte Person	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.–)	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleichkommenden Einstellung.
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.–)	
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.–)	
e) Rechtsstreitigkeiten als Vermieter gegenüber einem Mieter	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 10 000.–	Für Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als 3 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten, oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als 2 Monate im Jahr vermietet werden, besteht lediglich Deckung für Beratungsrechtsschutz nach Ziffer 13 k).
f) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.–)	Bei einem Streitwert von mehr als CHF 100 000.– hat die versicherte Person sich mit 10 % an den Rechtskosten zu beteiligen.
g) Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.–); CHF 10 000.– für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist.	
h) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 10 000.–	Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten sowie Ferienwohnungen, welche weniger als 2 Monate vermietet werden.



	Wartefrist	Grundereignis (gemäss Ziffer 6)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
i) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkt dinglichen Rechten oder Besitz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 10 000.–	Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten sowie Ferienwohnungen, welche weniger als 2 Monate vermietet werden.
j) Öffentliches Bau- und Planungsrecht	3 Monate	Zeitpunkt der Baueingabe	CHF 10 000.–	
k) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Keine		CHF 1000.–	Der Anspruch gilt pro Kalenderjahr.

14 Spezielle Rechtsschutzfälle

Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 13 k):

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit
- Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung und der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht sowie Enteignungsrecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer versicherten Person
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Fälle aus dem Personen-, Familien- und Erbrecht sowie aus dem Konkubinat

15 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen besteht eine spezielle Unfallversicherung. Bei Unfällen, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet, werden nachfolgende Leistungen erbracht:

- Todesfall: CHF 150 000.–
- Ganzinvalidität: CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel
- Heilungskosten: betraglich unbegrenzt während 5 Jahren
- Sachschäden: bis CHF 5000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die eine versicherte Person auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.

Diese Leistungen werden von der Helsana Unfall AG im Rahmen der betreffenden Versicherungsbedingungen erbracht. Diese werden der betreffenden Person auf Verlangen ausgehändigt.



Internet-Rechtsschutz

Versichert sind die nachfolgenden Rechtsschutzfälle, sofern sie im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Internets stehen und die Interessen der versicherten Person betreffen.

16 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

	Wartefrist	Grundereignis (gemäss Ziffer 6)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 Mio (ausserhalb Europas CHF 100 000.-); Für Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken CHF 1000.-	Falls bei Fällen im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Falschlieferung bzw. einem Betrug die rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten des Einkaufs bis max. CHF 1000.- übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.
b) Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Kreditkartenmissbrauch	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.-	
c) Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Phishing und Hacking (Account Missbrauch)	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.-	Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten bis max. CHF 1000.- übernommen, welche bei unautorisiertem Kauf/Verkauf durch Dritte vom eigenen Konto in Form von Minderung des Guthabens entstehen (Vermögensschaden). Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.
d) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber-Mobbing gegen eine versicherte Person	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 50 000.-	Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1000.- übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.
e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Drohung, Nötigung, Erpressung gegen eine versicherte Person	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 50 000.-	Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1000.- übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.
f) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten (aktiver und passiver Urheberrechtsschutz)	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.- Beim passiven Urheberrechtsschutz (Urheberrechtsverletzung begangen durch die versicherte Person, besteht eine Leistungsbeschränkung von CHF 1000.-	Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (sog. Domain Name Grabbing).



Rechtsschutzfall

17 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Die versicherte Person hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich telefonisch unter der auf der Versichertenkarte aufgeführten Notrufnummer oder schriftlich mitzuteilen.

Die versicherte Person hat die HERAG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die HERAG ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

18 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

HERAG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zur Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Vor der Beauftragung ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der HERAG einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die HERAG ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Erledigung ist die HERAG berechtigt, anstelle der unter Ziffer 5 erwähnten Leistungen die Ansprüche der versicherten Person ganz oder teilweise zu ersetzen.

19 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die HERAG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet eine versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis vorteilhafter ist als gemäss Beurteilung durch die HERAG.

Verschiedenes

20 Ende der Versicherung

Helsana Advocare EXTRA kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beim Wegfall der Zusatzversicherung TOP, COMPLETA oder OMNIA erlischt automatisch auch die Helsana Advocare EXTRA auf denselben Zeitpunkt.

21 Mitteilungen

Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzfall sind an die HERAG und alle übrigen Mitteilungen an Helsana zu richten.

22 Gerichtsstand

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind wahlweise entweder die Gerichte am schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder die Gerichte am Sitz der HERAG für Rechtsschutzfälle bzw. am Sitz von Helsana für übrige Fälle zuständig.

23 Datenschutz

23.1 Die Helsana Zusatzversicherungen AG, die übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe und die Helsana Rechtsschutz AG verwenden die personenbezogenen Informationen der versicherten Personen für die Vertragsabwicklung sowie für die persönliche Patientenberatung und -betreuung, aber auch, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die sie ihren potenziellen, bestehenden sowie ehemaligen versicherten Personen anbieten, fortlaufend zu verbessern.

Um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der versicherten Personen möglichst optimal einzugehen sowie Produkte und Dienstleistungen des Kooperationspartners, der Helsana Zusatzversicherungen AG oder der Gesellschaften der Helsana-Gruppe oder Partnerunternehmen (namentlich aufgeführt auf der Website von Helsana) anzubieten, die kostengünstig sind oder für die sich die potenziellen, bestehenden oder ehemaligen versicherten Personen interessieren könnten, werden die Daten für bedürfnisorientierte Kundengruppenbildungen mit mathematischen und statistischen Methoden ausgewertet. Dem Kooperationspartner, der Helsana Zusatzversicherungen AG und den anderen Gesellschaften der Helsana-Gruppe ist es deshalb auch ausdrücklich gestattet, in das allenfalls vorhandene Krankenversicherungsdossier aus der Grund- und/oder Zusatzversicherung Einsicht zu nehmen und dieses ausschliesslich im Zusatzversicherungsbereich zu den vorgenannten Zwecken zu bearbeiten.



- 23.2 Mitglieder der Helsana-Gruppe sind die Helsana Versicherungen AG, Helsana Zusatzversicherungen AG, Helsana Unfall AG, Progrès Versicherungen AG, Helsana Beteiligungen AG und die Procure Vorsorge AG.
- 23.3 Die aktuellen Partnerunternehmen der Helsana Zusatzversicherungen AG sind auf der Website von Helsana aufgeführt.
- 23.4 Die Helsana Zusatzversicherungen AG und die Helsana-Gruppe unterstehen besonders strengen Datenschutzvorschriften. Es werden daher grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Dritte ausserhalb der Helsana-Gruppe bekannt gegeben. Ausnahmen bestehen nur in jenen Fällen, bei denen eine Datenbekanntgabe durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben bzw. erlaubt ist oder wenn zur Abwicklung und Erfüllung des vorliegenden Vertrages Partnerunternehmen beigezogen werden.
- 23.5 Die Personendaten werden nur so lange bearbeitet und in einer Datenbank oder auf Papier aufbewahrt, wie es die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erfordern. Anschliessend werden die Personendaten gelöscht.

